Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wegen unerlaubtem Weinverschenken auferlegten Straf von 32 Fr. (5. Aug. 1800.)

Die Bermeisung an die Bollziehung wird beschloffen.

15. Maria Bigier (Fluri) von Deitingen, Cant. Soloth urn, stellt sich als unehliche Tochter des unlängst verst. B. Jos. Vigier von Solothurn dar, und verlangt ein Gesetz, das in Ermanglung ehlicher Kinder den unehlichen die Erbfolge eines Verstorbenen, mithin ihr die Erbfolge in des B. Jos. Vigier Verlassenschaft eröffne. (10.Aug. 1800.) Der Rath beschließt über diesen Gegenstand nicht einzutreten.

Bay im Namen der gleichen Commission, stattet über folgende Petitionen Bericht ab.

iber das ausschließliche Schuldtriebsrecht der Stadtboten zu Zürich, unter der Aufsicht des dortigen Rathschreibers; sie verlangen nach Ausweis des bengebognen Project des Tarifs, daß in Aushebung dieses Monopolii, sedem Bezirk die Frenheit ertheilt werde, einen eigenen Schuldenbot zum Dienst des Publici anzustellen.

Die Berweifung an die Civilcomifion wird befchloffen.

17. Das Diftriktsgericht Thun fragt: da durch das Gesetz vom 27. Juli kezthin, alle Zwangsmitztel dem Nichter untersagt seven, wie es sich zu verhalten habe, gegen einen Inquisit, der nicht einmal dem Nichter auf seine Fragen antworten und vielweniger das von ihm nach allen Anzeigen bezangene Diebsvergehen eingestehen will.

Die Berweisung an die Eriminalgesencommission wird

beschlossen.

18. Die Bürgerschaft von Regen sperg, Cant. Zürich bittet um Nachlaß 1) eines ihr im J. 1568 auferlegten sährlichen Grundzinses von 32 Viertel Frucht; 2) des mit 5 Schilling von jeder Haushaltung zu bezahlenden Feuerstattgeldes. (11. August 1800.)

Die Berweisung an die Finanzcommission wird be-

schlossen.

Badour im Ramen ber gleichen Commission er, fattet über folgende Petitionen Bericht.

19. Die Gemeinde Fond, C. Freyburg, verlangt Entscheid, wer die ihrer Pfarren zugehöris gen Konds garantire?

Die Verweisung an die Unterrichtscommission wird beschlossen.

20. Mehrere Eigenthumer von Gemeindegutern im

E. Leman fragen: ob abwesende Burger auch Untheil haben, und zu den Gemeindsversammlungen beruffen werden follen?

Die Berweisung an den Bollziehungsrath wird be-

schlossen.

21. Die Gemeindstammer von Gland, im Diffr. Reus, E. Leman, fragt, ob die Weidgangsrechte in dem Gesetze begriffen sepen, das die Personal-Feodallasten aushebt.

Der Rath beantwortet biefe Frage verneinend.

22. Einige Gemeinden des C. Ballis verlangen ein Gesetz über Beidgangsrechte und einen allgemeinen Loskaufpreis derselben.

Diese Bittschrift wird an die Finanzcommission ge-

wiesen.

23. Ein Burger von Wifisburg, der von da abwesend ift, verlangt Antheit an den Gemeinds- gutern.

Die Verweisung an die Polizencommision wird be-

24. Die Gemeinde Beaume, Diffr. Grand son, im E. Le'man verlangt Aushebung alles Weidrechts. Die Verweising an die Finanzommission wird beschlossen.

25. Die Gemeinde Roffniere im Leman, bits tet, daß die Bogte und Curatoren von den Musnizipalitäten beeidigt werden follen.

Die Verweisung an die Civilgesetzg. Commission wird beschloffen.

Marcacci berichtet im Namen der gleichen Commifion über folgende Petitionen:

26. Die Munizipalität von Chateaud oer im Leman, verlangt daß ihre Lieferungen an Die französische Armee bezahlt werden.

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.
(Die Korts. folgt.)

Inlandische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Cant. Waldstätten an die Perausgeber.

Jug den 18. August 1800.

Der Brand des kleinern Mytenwalds zu Schropp schien durch die ruhmwerthen Dienste derachbacter Bezirke getilgt, als er den roten Nachmittags, dusch die Sewalt des mittaglichen Winds ausgewecks, vers

schiedene Seiten des Vergs ergrif, und zu einer Zeit die Parthien der schönen Waldungen längst des Flefstend Schwyz und über den Nücken des Haggens die Gehölze von Einsiedlen surchtbar bedrohte. Hilfe von Zug und Küsnacht, von Luzern, Stanz und Zürich stellte inzwischen die Güter und den Flecken Schwyz, mittelst Niederreisung geraumer Strecken von Waldungen und durch Auswerfung breiter und langer Gräben, vor Ansteckung sicher. Wie es in den Wäldern rückwärts des Haggens geht, habe ich diesen Augenblick noch keine beruhigende Berichte. Die grosse Kette der Waldungen macht mich viele Verheerungen fürchten. Indessen sind die Anstrengungen der Bürger groß und zahlreich.

Ich bin der nachbarlichen Theilnahme von Zurich und Luzern einen auszeichnenden Dant schuldig. Jene unterstützen uns mit der ersten herbeneilenden Hilfe und den nachbarlichsten Anerdietungen; diese von Seite ihrer Berwaltungskammer mit ergiedigen Lieferungen von Wein und Mehl, mit hersendung eines geschickten Werkmeisters und viesem Volk. Zosten Sie in meinem Namen diesen Edeln meine hochachtung.

Der Regierungestatthalter, Erutmann.

Kleine Schriften.

Ideen über die Form und den Inhalt einer Staatsverfassung, herausgegeben von Joh. Peter Genhard, Senator. 4. (Luzern b. Thöring, August 1800.) S. 16.

Diese Ideen sind in Korm eines wirklichen Verfaß fungdentwurfs vorgetragen. Der Bf. sah voraus, daß der Entwurf des Senates nie zu Stande kommen wurde und dieg bewog ihn feine Bedanken zu Papier au bringen; in der Borrede auffert er feine Bedenken gegen die ju groffe Trennung der öffentlichen Gewalten, die ihm, sonderheitlich für kleine Staaten, sehr unzwedmäßig zu fenn scheint. Er theilt die Schweiz in Cantone und Bemeinheiten; jene bleiben in ihren gegenwartigen Grengen, mit der Ginschränfung, daß Die in und seit dem Jahr 1798 zusammengeschmolzen oder getrennt wurden, sich an ihr ehmaliges Hauptort wieder anschließen oder trennen konnen, wie sie ihre Grengen vor der Revolution hatten. - Jedem Canton werden die Gewohnheiten in Wahl = Civil = Do= lizen . und Ortsadministrationssachen zugestanden, in

so fern sie mit der Einheit der Republik bestehen konnen und weder dem allgemeinen Interesse und Wohls stand der Republik, noch dem eines jeden Cantons insbesondere hinderlich oder schadlich find. Die Rationalstellvertretung fann allein und zu allen Zeiten, darüber entscheiden, und das einmal Entschiedene auch wiederrufen. (Das heißt ben gordischen Knoten zerschneiden, aber nicht auslösen — und eine traurigere und verderblichere Modifikation der Einheit des Staats, ließe sich wohl kaum denken, als die ware, wenn solche der abwechselnden Willfür und Laune der Nationalstellvertretung preisgegeben murbe.) Die Gemalten, die der Bf. aufstellen mochte, find: 1) Ein Staatsrath als Nationalstellvertretung, beffen vierter Theil permanent ift, der übrige nur in wichtigen Fallen gewählt und zusammenberufen wird; in ben permanenten Staatsrath mablen die Cantone, nach ihrer Bevolkerung, ein bis dren Glieder und drenmal so viel in den vermehrten Stanffrath. 2) Ein Cantonsrath in jedem Canton von 11 bis 17 Stiedern; er ift Administrator und Richter zwenter und legter Instang für Civil - und Eriminalsachen. 3) Ein Friedensrichter in jeder Gemeinde. 4) Ein Gemeinde. rath in jeder Gemeinde, von 7 bis 11 Gliedern, der Berwalter und Richter erfter Inftang ift. 5) Eine Staatsepecution, die aus 3 Gliedern, vom Staatsrath gewählt und diesem verantwortlich ist, und unter sich hat 6) den Cantonserecutor, der vom Cantonsrath, und 7) den Ortgepecutor, der von den Gemeinden gewählt wird. — Ein besonderer Artikel über Eigenthum und Verwendung religibier Stiftungen und hab. schaften , lautet wie folgt : " Alle vorhandene Ginfunfte und Sabschaften, die jum mittel, oder unmittelbaren Gebrauch der einen oder andern Glaubensparthen Dien. ten oder dazu bestimmt waren, sammt benen, die ber Staat in und feit dem Jahr 1798 an fich gezogen oder anders bestimmt haben mag, find ebenderselben Religionsparthen für gang helvetien zuerkannt. Gebe dieser Partheven wird fie nach ihrer innern Ordnung und bisherigen Subordination, oder anerkannten Weg und nach dem Geift ihrer Religion zweckmäßig verwens Es foll jedoch für jene Ortschaften zuerst voll. den. ständig gesorgt werden, die mit Stiftungen oder Unstalten verseben gewesen find, ober noch find; und für jene, die zu folchen Stiftungen ober Anstalten bas Benothigte entrichten ober entrichten muffen; fepe die Stiftung von ihnen felbst oder von jemand anders entsprungen, "